



Sitzung vom

2. Dezember 2020

Mitgeteilt den

4. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1019/2020

Massnahmen ab Freitag, 4. Dezember 2020, 23.00 Uhr

1. Mit Beschluss vom 24. August 2020 (Prot. Nr. 684/2020) hat die Regierung den Bericht "COVID-19-Pandemie: Eventualplanung für eine zweite Welle im Kanton Graubünden" vom 9. Juli 2020 (Stand: 19. August 2020) zur Kenntnis genommen. Sie hat festgestellt, dass die Eventualplanung als Grundlage für die Vorbereitung auf eine mögliche zweite Welle der COVID-19-Pandemie im Kanton Graubünden dient. Das Gesundheitsamt wurde beauftragt, die Eventualplanung für eine zweite Welle im Kanton Graubünden laufend zu überprüfen und bei Bedarf der Lageentwicklung entsprechend anzupassen. Zudem wurde das Gesundheitsamt beauftragt, die Regierung frühzeitig über Lageveränderungen und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Anpassungen der Massnahmen zu informieren.
2. Die Entwicklung der Fallzahlen hat in den letzten Tagen schweizweit leicht abgenommen. Dies ist vor allem auf den Rückgang der Ansteckungen in den Westschweizer Kantonen zurückzuführen. In mehreren Deutschschweizer Kantonen, insbesondere in Graubünden, steigt die Zahl der Ansteckungen leicht an oder ist auf hohem Niveau stabil. Die Zahl der positiven Fälle liegt im Durchschnitt bei rund 100 Personen pro Tag. Derzeit (Stand: 2. Dezember 2020) befinden sich 739 Personen in Isolation und 1015 Personen in Quarantäne. 104 Personen sind in Graubünden insgesamt verstorben, was einer Verdoppelung seit Ende Oktober 2020 entspricht. Die Reproduktionszahl in Graubünden beträgt im Schnitt 1.02. Dieser Wert dürfte aber effektiv sogar noch höher liegen. Graubünden weist damit die vierthöchste Reproduktionszahl in der Schweiz auf. Die Reproduktionszahl sollte gemäss Angaben des Bundesamts für Gesundheit unter 0.7 liegen.

Die Gründe für eine mögliche Ansteckung sind vielfältig. Ein grosser Teil der positiv getesteten Personen kann nicht angeben, wo er sich angesteckt hat.

3. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie können insbesondere Veranstaltungen verbieten oder einschränken, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen oder das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (Abs. 2).
4. Die Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen sollen vorläufig vom Freitag, 4. Dezember 2020, 23.00 Uhr, bis zum Freitag, 18. Dezember 2020, 00.00 Uhr, gelten. Die Massnahmen an den Schulen gelten bis zum Mittwoch, 23. Dezember 2020, Schulschluss. Am Dienstag, 15. Dezember 2020, wird die Lage neu beurteilt und über das weitere Vorgehen entschieden.
5. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetzes; BR 500.000) obliegt die örtliche Gesundheitspolizei den Gemeinden. Entsprechend sind diese für die Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen vor Ort zuständig.
6. Die vorsätzliche Widerhandlung gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) mit Busse bestraft. Die fahrlässige Tatbegehung kann mit Busse bis 5 000 Franken bestraft werden (Abs. 2).
7. Das Gesundheitsamt vollzieht gestützt auf Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010) die dem Kanton in der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zugewiesenen Aufgaben.

Angesichts der politischen Tragweite ist es angezeigt, die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung notwendigen Massnahmen durch die Regierung anzuordnen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und auf Antrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

beschliesst die Regierung:

1. Die Regierung nimmt die Lageentwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis.
2. Ab Freitag, 4. Dezember 2020, 23.00 Uhr, bis Freitag, 18. Dezember 2020, 00.00 Uhr, respektive für Ziffer 2.6 bis Mittwoch, 23. Dezember 2020, Schulschluss, gelten folgende Massnahmen:
 - 2.1 Versammlungen und Treffen:
 - a) Versammlungen und Treffen von mehr als 10 Personen im privaten Raum sind verboten.
 - b) Versammlungen und Treffen von mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum, insbesondere auf Plätzen, Promenaden, Trottoirs und Spazierwegen sowie Parks sind verboten.
 - 2.2 Veranstaltungen:
 - a) Veranstaltungen und Aktivitäten mit mehr als 10 Personen in öffentlichen und privaten Räumen sind verboten. Die Begrenzung gilt nicht für die gemäss Art. 6c der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) bezeichneten politischen Anlässe, Versammlungen und dergleichen. Weitere Ausnahmen können vom Gesundheitsamt bewilligt werden, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;

- b) Religiöse Gottesdienste und Beerdigungen können unter strikter Einhaltung der Regeln des sozialen Abstandes und der Hygiene sowie unter Einhaltung von Schutzkonzepten mit maximal 50 Personen abgehalten werden.

2.3 Restaurationsbetriebe, auch solche in Skigebieten, einschliesslich Cafés, Restaurants, Pubs, Brasserien, Bars (einschliesslich solcher, die Teil einer Bäckerei, einer Tankstelle, eines Bahnhofs, eines Hotels oder eines Campingplatzes sind) sind vorbehältlich der folgenden Ausnahmen geschlossen:

- a) Lieferung und Verteilung von Lebensmitteln nach Hause bis 22.00 Uhr;
- b) Märkte, für die der Konsum an Ort und Stelle verboten ist;
- c) Take-Away am Schalter (mit 1,5 m Abstand zwischen den Personen) bis 22.00 Uhr;
- d) gemeinnützige Sozialkantinen, Kantinen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen, Alters- und Pflegeheimen; bei Fehlen anderer Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglas) nur unter Einhaltung erhöhter Hygienestandards (obligatorische Masken auch für das Personal; sitzend, maximal 4 Personen pro Tisch, mit 1,5 m Abstand zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen);
- e) Betriebskantinen, die nicht öffentlich zugänglich sind; bei Fehlen anderer Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglas) nur unter Einhaltung erhöhter Hygienestandards (Maskenpflicht auch für das Personal; sitzend, maximal 4 Personen pro Tisch, ausser für Personen, die im gleichen Haushalt leben, mit 1,5 m Abstand zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen);
- f) Schulkantinen und Verpflegungsbetriebe in Wohnheimen; bei Fehlen anderer Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglas) nur unter Einhaltung erhöhter Hygienestandards (obligatorische Masken auch für das Personal; sitzend, maximal 4 Personen pro Tisch, mit 1,5 m Abstand zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen);
- g) Restaurants, die an die Hoteleinrichtungen angeschlossen sind, nur für die Hotelgäste; bei Fehlen anderer Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglas) nur unter Einhaltung der erhöhten Hygienestandards (Maskenpflicht auch für das Personal; sitzend, maximal 4 Personen pro Tisch, ausser

für Personen, die im gleichen Haushalt leben, mit 1,5 m Abstand zwischen Personen, die an verschiedenen Tischen sitzen).

2.4 Orte der Unterhaltung und Freizeit:

Geschlossen sind Kinos, Theater, Museen, Galerien, Bibliotheken und Mediatheken, Sport- und Fitnesszentren, mit Ausnahme von Schulsportturnhallen, einschliesslich Kletterhallen, Eissportanlagen, Leichtathletikstadion und dergleichen, Wellnesszentren, öffentliche Schwimmbäder und Bäder, Bowlingbahnen, Clubbetriebe, Konzerthallen und andere gleiche oder ähnliche Orte. Eine Ausnahme bilden die Wellness-Einrichtungen der Hotels für Hotelgäste sowie Outdoor-Freizeitanlagen wie Eisfelder, Pumptracks und ähnliche, sofern die nötigen Schutzmassnahmen eingehalten werden können.

2.5 Sportliche Aktivitäten:

- a) Veranstaltungen, Aktivitäten und Versammlungen von mehr als 10 Personen in öffentlichen und privaten Räumen sind verboten.
- b) Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Hockey, Kampfsportarten usw.) sind verboten. Erlaubt sind die Berufsausübung hinter verschlossenen Türen, sowie das individuelle Training.
- c) Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind, mit Ausnahme von Wettkämpfen, innerhalb der vom Bund festgelegten Grenzen erlaubt. Ebenso erlaubt sind Trainings und Wettkämpfe im Leistungssportbereich, unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Erlaubt sind ausserdem Trainings- und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

2.6 Schulen:

An öffentlichen und privaten Schulen gilt auf dem gesamten Schulareal für alle Personen eine Maskentragpflicht, ausgenommen:

- a) für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und auf der Primarstufe.

- b) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind.
3. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.
4. Mitteilung an alle Gemeinden, an alle Departemente und alle Dienststellen sowie die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Spadin".

Daniel Spadin